



Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-2997  
poststelle@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

Mein Aktenzeichen: \_\_\_\_\_ Ihr Schreiben vom: \_\_\_\_\_ Ansprechpartner/in / E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon / Fax: \_\_\_\_\_

Bitte immer angeben!

## **Einzelfallgestattungen für Schulpflichterfüllung**

Sehr geehrte(r) \_\_\_\_\_,

gerne beantworte ich Ihre Fragen vom \_\_\_\_\_.

In Rheinland-Pfalz wird gem. § 56 Abs. 3 SchulG die Schulbesuchspflicht durch den Besuch einer öffentlichen Schule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer Ergänzungsschule nach § 16 des Privatschulgesetzes (das sind Ergänzungsschulen, die die Genehmigung erteilt bekommen haben, schulpflichtige Schülerinnen und Schüler aufzunehmen) erfüllt.

Gem. § 56 Abs. 4 SchulG ist nichtschulische Erziehung und Unterrichtung in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung der Schulbehörde zulässig. Hierunter fallen in erster Linie Krankenhaus- und Hausunterricht. Fernunterricht wird nur gestattet, wenn Kinder und Jugendliche im Rahmen einer Jugendhilfemaßnahme an einen regelmäßigen Schulbesuch herangeführt werden sollen.

Die Jugendämter informieren die Schulbehörde über die geplanten Jugendhilfemaßnahmen einschließlich des Fernunterrichtsangebots. Die Genehmigungen der Schulbehörde werden in der Regel auf ein Jahr befristet und ggf. verlängert. Die Kontrolle des Bildungsfortschritts erfolgt anhand der im Fernunterricht erbrachten Leistungsfeststellungen.

Eine systematische Erfassung der Einzelfälle erfolgt nicht, weshalb auch keine Aussage zu Erfahrungen mit einzelnen Bildungsanbietern möglich ist.

Heimunterricht wird in Rheinland-Pfalz nicht gestattet. Eine „Hybridschule“ besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

gez.:



Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt und ohne Unterschrift gültig.

[REDACTED]  
An

Ministerium für Bildung  
des Landes Rheinland-Pfalz  
Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz

poststelle@bm.rlp.de  
[REDACTED]

**Betreff: Einzelfallgestattungen für Schulpflichterfüllung - Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchte ich um Ihre freundliche Unterstützung bei den nachstehenden Fragen bitten.

Immer wieder gibt es Einzelfälle, denen das Schulsystem nicht gerecht wird, teilweise auch nur vorübergehend nicht. Das kann aufgrund einer Behinderung wie Autismus, einer Phobie, besonderer Begabungen etc. der Fall sein. Diese Einzelfälle fallen in Baden-Württemberg grundsätzlich unter §76 Abs. 1 SchG. Bisher gibt es aber noch keine einheitliche Handhabung. Da auch Abgeordnete verschiedener Fraktionen eine willkürfreie und einheitliche Handhabung für erstrebenswert erachten, recherchiere ich in Abstimmung mit dem Bildungspolitischen Sprecher der Grünen, Herrn MdL Thomas Poreski, die Praxis in den anderen Bundesländern.

Es ist bekannt, dass teilweise die deutsche Fernschule/ils oder auch Online Schulen genutzt werden, um den Bildungserwerb in Einzelfällen, wie den erwähnten, sicherzustellen.

1. Gibt es in Ihrem Bundesland dazu eine Regelung und/oder Anweisung an die ausführende Schulverwaltung, in welchen Fällen die Schulpflicht durch eine Alternative zur Präsenz-Schule etwa unter Nutzung einer Fernschule oder Onlineschule oder anderweitig erfüllt werden kann?
  2. Wie sieht das Verfahren aus?
  3. Werden dazu Auflagen gemacht und/oder Befristungen vorgenommen?
  4. Wie erfolgt die Kontrolle, etwa des Bildungsfortschritts?
  5. Werden die Einzelfälle nebst Gründen systematisch erfasst?
-

6. Welche Erfahrungen wurden mit den unterschiedlichen Bildungsanbietern, wie der Deutschen Fernschule/ils, Online Schulen, ggf. Heimunterricht gemacht?
7. Sollte in Ausnahmefällen auch Heimunterricht gestattet werden, welche Auflagen werden gemacht und welche Bildungsmaterialien werden zur Verfügung gestellt?
8. Gibt es in Ihrem Bundesland eine Hybridschule? Wenn es eine geben sollte, wie ist das Konzept ausgestaltet und gibt es bereits Erfahrungen zum Outcome von Absolventen:innen?

Für Ihre Hilfe darf ich Ihnen schon im Voraus herzlich danken. Selbstverständlich beantworte ich gerne etwaige Rückfragen.

Mit freundlichen Grüßen

